

Garten- und Friedhofsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2793/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2340/25 – Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebSEF

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Zu Beschlusspunkt 01:

Der Vorschlag ist augenscheinlich dem § 7b Abs. 1 ThürKAG entlehnt, wobei die besondere Bestimmung des § 7b ThürKAG für Beiträge im Sinne von § 7 ThürKAG vorsieht, dass insoweit verzinslich gestundet werden kann.

Für bestimmte Gruppen von Beitragspflichtigen eröffnen die Bestimmungen des § 7b Abbs. 3 bis 7 ThürKAG spezielle Stundungsmöglichkeiten. Diese sind weitgehend in das Ermessen des Satzungsgebers gestellt.

Vorliegend handelt es sich jedoch um Benutzungsgebühren nach § 12 ThürKAG. Die Stundung entsprechender Gebühren vollzieht sich nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 iVm § 222 AO.

Der Beschluss ist wegen bereits geltenden Regelungen abzulehnen.

Zu Beschlusspunkt 02:

Nach § 12 Abs. 2 ThürKAG soll das Gebührenaufkommen „die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken“. „Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen“ (vgl. § 12 Abs. 4 ThürKAG).

Die pauschale Festsetzung von einzelnen Gebührenpositionen hat keinen kalkulatorischen Hintergrund. Zumal in der Erläuterung mutmaßlich zusätzlich ein gewisser Kulturwert von 10% abgezogen werden soll. Diese Möglichkeit ist so in im Vergleich zu anderen Städten nicht Praxis und verwaltungsgerichtlich nicht geprüft. Der „Grünwert“ ist verwaltungsgerichtlich geprüft und statthaft.

Die Kürzungen bei den Pflegekosten müssen konkret auf den Pflegeaufwand bezogen werden. Beispielweise würde die vorgeschlagene Kürzung dazu führen, dass wir weniger mähen und die Hinterbliebenen ihr Grabstelle schwieriger erreichen und die Grabsteine schwer finden.

Weiterhin wird dies für Unmut bei den Hinterbliebenen sorgen die in letzter Zeit eine Stätte gekauft haben und ab dem nächsten Jahr einen schlechteren Pflegezustand hinnehmen müssen.

Die Kosten der Grabsteine sind unmittelbar kalkuliert. Kurzum mit dem Vorschlag würden wir teurer einkaufen als wir dann in Rechnung stellen. Ob dies steuerrechtlich zulässig ist, kann angezweifelt werden.

Beide Vorschläge führen zu einer Unterdeckung der Kosten des Friedhofes welche zu Lasten des Gesamthaushaltes gehen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. R. Schreeg

Unterschrift Beigeordneter

20.11.2025

Datum